

**BÜLACH/ZÜRICH / Urteil gegen Erwin Kessler noch nicht rechtskräftig**

# Tierschützer hält Gerichte auf Trab

**Tierschützer Erwin Kessler beschäftigt die Zürcher Justiz weiterhin. Gestern beschäftigte sich das Zürcher Obergericht mit einem Urteil des Bezirksgerichts Bülach, das Kessler wegen Rassendiskriminierung, Nötigung und Körperverletzung verurteilt hatte.**

## Kessler verweigerte Aussagen

Wer gestern am Zürcher Obergericht einen spektakulären Auftritt Kesslers erwartet hatte, wurde enttäuscht. Der Tierschützer verweigerte jegliche Aussage: Kessler stufte den Prozess in Bülach als Verstoß gegen die Menschenrechte ein und verlangte eine Rückweisung der Fälle an die erste Instanz. Kessler vertrat die Auffassung, dass aufgrund der Abwesenheit der Bezirksanwaltschaft am Bülacher Prozess das Gericht die Rolle des Anklägers übernommen habe.

Der Gerichtsvorsitzende Reinhold Schätzle stellte klar, dass das Obergericht über diesen Antrag erst während der Urteilsberatung entscheiden werde. Diese werde allerdings zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, da die Befragung eines in die Ferien verreisten Zeugen noch ausstehe.

ATTILA SZENOGRADY

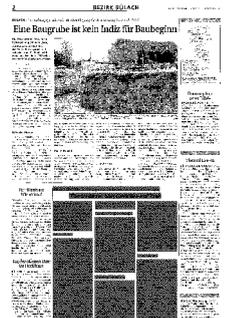
Die beiden Verteidiger Erwin Kesslers weigerten sich gestern, ihren Mandanten vor dem Zürcher Obergericht zu verteidigen. Die beiden Anwälte hatten Angst, wegen Verstosses gegen das Antirassismogesetz selber vor dem Strafrichter zu landen. Grund für den Berufungsprozess von gestern war ein erstinstanzliches Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 3. September 2003, das nicht weniger als 120 Seiten umfasst. Damals wurde der heute 60-jährige Tierschützer Erwin Kessler wegen Körperverletzung, der mehrfachen Rassendiskriminierung sowie der versuchten Nötigung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt.

## Neuheit am Obergericht

Die beiden Verteidiger von Kessler sorgten dann für eine Neuheit vor dem Zürcher Obergericht: Sowohl die amtlich eingesetzte Rechtsanwältin Eva Nill als auch der erbetene Fürsprecher Louis Capt forderten in formeller Hinsicht Freisprüche für Kessler.

Der Bülacher Gerichtsstand musste sich mit vier Anklageschriften gegen den radikalen Tierschützer auseinandersetzen. In erster Linie ging es um veröffentlichte Schriften von Kessler, der Juden wegen des Schächtens als abscheuliche Tierquälerei bezeichnete und mit den Nazis verglich. Weiterer Anklagepunkt war die Teilnahme Kesslers als Gerichtsberichterstatter an einem Strafprozess gegen den Holocaust-Leugner Jürgen Graf. Der Vorwurf der Körperverletzung ging auf einen Vorfall vom Oktober 1999 in Bassersdorf zurück, als der Angeklagte einem 70-jährigen Landwirt Reizgas ins Gesicht sprühte.

In materieller Hinsicht, also zur Sache selber, wollten sie sich aber nicht äussern. Nill und Capt führten dazu aus, dass sich nach dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid ein jeder Rechtsanwalt der Rassendiskriminierung schuldig macht, wenn er einen Angeklagten gegen diesen Vorwurf verteidigt. Da Strafprozesse öffentlich seien, mache sich die Verteidigung bei einem Plädoyer automatisch strafbar, führten beide aus. Rassendiskriminierung sei ein Officialdelikt, das von Amtes wegen zu verfolgen sei, rief Capt in Erinnerung. «Die Gefahr, sich als Verteidigerin selber strafbar zu machen, ist eminent», begründete Nill ihre Angst vor dem Antirassismus-Artikel. Die Verteidigung ihres Mandanten könnte wie eine Tontaube weggeschossen werden, schloss sie daraus. Immerhin hielt Capt zur Verteidigung doch noch fest, dass es sich beim Angeklagten bloss um einen engagierten Tierschützer handle. Kessler hege gegen keine Religion oder Religionsgrup-



DocID: 1495651

MediaID: 0031

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 28147mm²

Order: 0050783

Category: Region

DocID: 1495651

MediaID: 0031

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 28147mm²

Order: 0050783

Category: Region

pe irgendwelche Diskriminierungsgedanken, unterstrich er.

### **Alles noch offen**

Gerichtspräsident Schätzle sah dies weniger dramatisch. Er führte aus, dass es seit 1995 schon zu Dutzenden von Strafprozessen im Rahmen des Antirassismus-Gesetzes gekommen sei. «Ich kenne kein Urteil, bei welchem ein Verteidiger wegen Rassen-diskriminierung verurteilt worden ist», sagte er.

So hätten die Verteidiger einiges

mehr ausführen können, fuhr Schätzle fort, und bot diesen an, ihre Darstellungen zu ergänzen. Beide Verteidiger lehnten das Angebot ab, worauf der Prozess unterbrochen wurde. So ist nach der Berufungsverhandlung noch praktisch alles offen. Es besteht die Möglichkeit, dass die II. Strafkammer den Fall an die erste Instanz zurückweist. Oder es kommt zu einem schriftlich begründeten Urteil, welches allerdings erst nach der noch fehlenden Zeugeneinvernahme möglich sein wird.